

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 1/09 B

L 4 VG 1/08 (LSG Hamburg)
S 43 VG 2/07 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz, Versorgungsamt,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 25. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil durch seine früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Das Urteil war dem Kläger am 9.12.2008 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 6.2.2009 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niederlegen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Bis zum Ablauf der zweimonatigen Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 SGG) am 9.2.2009 ist eine Begründung der Beschwerde durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) beim BSG nicht eingegangen. Das Rechtsmittel des Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

